

Für die angedachte Bebaubarkeit der Grundstücke ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierfür wird die Ergänzungssatzung Belmicke im vereinfachten Verfahren geändert. Diese Änderung bezieht sich auf die Darstellung der Baugrenze. Zudem wird in den ursprünglichen textlichen Festsetzungen die Höchstzahl der Vollgeschosse und eine maximale Firsthöhe über Erdgeschossfussboden festgesetzt. Hier wird die Festsetzung über die Höchstzahl der Vollgeschosse gestrichen und nur noch die maximale Firsthöhe von 8,50 m über Erdgeschossfussboden festgesetzt.